



**Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Literatur und Medien
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. Juni 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210 - 1-1-3 - UKWFK) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Literatur und Medien an der Universität Bayreuth vom 20. März 2003 (KWMBI II S. 1997), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 15 folgende Fassung:

„§ 15 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird der Passus „M3 Basismodul Theorie und Methodologie“ gestrichen; die Bezeichnung „M4“ wird durch die Bezeichnung „M3“ und die Bezeichnung „M5“ wird durch die Bezeichnung „M4“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Zahl „48“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „gut“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „erfolgreich“ die Worte „mit mindestens „gut““ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „erfolgreiches“ durch die Worte „mit mindestens „gut“ erfolgreich absolviertes“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 werden nach dem Wort „vergleichbares“ die Worte „mit mindestens „gut“ erfolgreich absolviertes“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengängen“ die Worte „an der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „abzulegen“ durch die Worte „abgelegt werden“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Beginn der Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Ende“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen: einer Klausurarbeit, wobei das Thema aus dem Modul M2 Buchst. b (Literaturwissenschaft als Medienwissenschaft) zu wählen ist; jeweils einer mündlichen Prüfung über eine Reihe verschiedener Themen aus den Modulen M1 und M2 Buchst. a (Allgemeine Medienwissenschaft) und ferner aus der Masterarbeit über ein Thema aus dem Modul M2 Buchst. a (Allgemeine Medienwissenschaft) oder M2 Buchst. b (Literaturwissenschaft als Medienwissenschaft), für die eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten zur Verfügung steht.“

d) In Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

e) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Teilprüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. ⁶Die Masterprüfung ist spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. ⁷Beurlaubungen nach Art. 64 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ ersetzt; das Wort „sein“ wird gestrichen.

bb) Abs. 4 wird nach dem Wort „Bewertungen“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der Passus „§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.“ angefügt.

8. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten.“

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung Ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Klausurarbeit“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wobei die mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der Leistungspunkte jeweils einfach, die Klausurnote doppelt zählt; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „einfach“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

- b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Notendurchschnitt“ der Passus „bis einschließlich 1,2 die Note „ausgezeichnet“,“ eingefügt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; nach dem Wort „lauten“ werden die Worte „und alle geforderten 120 LP erreicht sind.“ angefügt.

- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Hat ein Kandidat bis Ende des fünften Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und die Gesamtnote“ gestrichen.

- b) In Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Eine Anlage zum Zeugnis führt die Studienleistungen in allen Modulen auf. ⁵Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

13. Anlage I Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgendes Studienelement gestrichen:

„M3 Basismodul

Theorie und Methodologie

Seminar (L1)

Wahlveranstaltung 2 SWS (T)".

- c) Die Bezeichnung „M4“ wird die Bezeichnung „M3“ und die Bezeichnung „M5“ wird die Bezeichnung „M4“.

14. Anlage II wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Bezeichnung „(ECTS)“ angefügt.

b) In Spalte 1 Zeile 1 wird das Wort „Bereich“ durch den Passus „Modulbereich/Module“ ersetzt.

c) Im Modulbereich **M1 Literaturwissenschaft** Modul **c) Literaturtheorie und Praxis** wird nach der Zeile „Wahlveranstaltungen 4 SWS“ eine neue Zeile mit folgendem Wortlaut angefügt:

„mündliche Prüfung (M1): 30 Minuten 6 LP“

d) Im Modulbereich **M2 Medienwissenschaft** wird

aa) im Modul **a) allgemeine Medienwissenschaft, Neue Medien**, nach der Zeile „Seminar/Übung/Vorlesung“ eine neue Zeile mit folgendem Wortlaut angefügt:

„mündliche Prüfung (M2a): 30 Minuten 6 LP“

bb) im Modul **b) Literaturwissenschaft als Medienwissenschaft** nach der Zeile „Wahlveranstaltungen 4 SWS“ eine neue Zeile mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Klausur (M2b) 12 LP“

e) Die Rubrik „**HAUPTFACH: Prüfungsleistungen**“ erhält folgende Fassung:

„**HAUPTFACH: Masterarbeit** **29 LP“**

Die Zeilen „Klausur“, „Mündliche Prüfung“, „Masterarbeit“ und „SUMME“ werden gestrichen.

f) Die Rubrik „**STUDIENELEMENTE: Lehrveranstaltungen**“ wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 1 Zeile 1 wird das Wort „Bereich“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Zeilen gestrichen:

„**M3 (Basismodul)**

Seminar L1 2+4 davon großer Leistungsnachweis:
4 LP

Wahlveranstaltung 2 SWS T 2 LP“.

cc) In der Spalte „Modul“ werden die Bezeichnung „M4“ durch die Bezeichnung „M3“ und die Bezeichnung „M5“ durch die Bezeichnung „M4“ ersetzt.

dd) In der Zeile „**SUMME**“ wird die Zahl „**21**“ durch die Zahl „**13**“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studenten können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Juni 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 28. Juni 2006, Az.: A 3387 - I/1.

Bayreuth, 30. Juni 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2006.